031 K 008/23

AMTSGERICHT ISERLOHN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. Oktober 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Iserlohn, Friedrichstraße 108/110, 1. OG, Saal C 208,

das im Grundbuch von Hemer Blatt 8138 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

489,05/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hemer Flur 060, Flurstück 382, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hönnetalstraße 146, 610 qm,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erd- und Dachgeschoss des Anbaues gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum, gelegen in einer Wohneigentumsanlage mit zwei Wohnungseigentümern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Iserlohn, 20.09.2024